

Gemeindeverordnung über die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde Bischofswiesen

Aufgrund von Art. 14 und 18 Bayrisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 1998 (GVBl. S. 243) sowie von Art. 19 Abs. 7 Nr. 1 und Art. 50 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 20-11-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) erlässt die Gemeinde Bischofswiesen folgende

Verordnung

§ 1

Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen an Montagen – Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr und zwischen 19.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht durchgeführt werden. An Sonn und Feiertagen sind ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten verboten.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle im Hauswesen und Garten anfallenden lärmenden Tätigkeiten, insbesondere das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln, Decken und Betten, das Hämmern, Bohren und Sägen, das Hacken von Holz, die Benutzung motorbetriebener Rasenmäher sowie die Benutzung sonstiger motorbetriebener Geräte und Werkzeuge.
- (3) Zusätzlich zu den in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Zeiten dürfen motorbetriebene Schneefräsen benutzt werden, sofern dies auf Grund der Witterungsverhältnisse zur Sicherung der Geh- und Fahrwege erforderlich ist.
- (4) Arbeiten, die der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, sowie gewerbliche Arbeiten sind von dieser Regelung nicht betroffen.

§ 2

Gebrauch von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

- (1) Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte dürfen im Gemeindebereich nur so benutzt werden, dass andere hierdurch nicht erheblich belästigt werden.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr - 07.00 Uhr darf die Nachtruhe durch Benutzung dieser Instrumente und Geräte nicht gestört werden, es sei denn, dass die Störung auch unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit vor nächtlichem Lärm objektiv als zumutbar anzuerkennen ist.
- (3) Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Immissionsschutzgesetz bleibt unberührt.

§ 3

Veranstaltung von öffentlichen und sonstigen Vergnügungen

- (1) Vergnügungen in Freien und in geschlossenen Räumen dürfen die Öffentlichkeit nicht in unzumutbarer Weise belästigen.
- (2) In der Zeit von 22.00 Uhr - 08.00 Uhr sind mit Geräuschen verbundene Vergnügungen im Freien verboten. Das gleiche gilt für Vorgänge in geschlossenen Räumen, wenn Geräusche ins Freie gelangen und die Nachbarschaft oder Allgemeinheit stören.
- (3) Zur Unterbindung von Belästigungen im Sinne des Abs. 1 oder von Störungen im Sinne des Abs. 2 kann die Gemeinde Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§4

Ausnahmen

- (1) Auf Antrag kann die Gemeinde Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zulassen, wenn dadurch erhebliche Beeinträchtigungen der durch die betreffenden Vorschriften geschützten Rechtsgüter sowie der öffentlichen Belange nicht zu befürchten sind.
- (2) Ausnahmegenehmigungen können jederzeit widerruflich und befristet erteilt werden. Sie können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, soweit dies zum wirksamen Schutz der geschützten Rechtsgüter oder der öffentlichen Belange erforderlich ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß Art. 18 Abs. 2 Nr. 5 Bayerisches Immissionsschutzgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Zeiten durchführt;
 2. entgegen dem Verbot in § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte betreibt.
- (2) Gemäß Art. 19 Abs. 8 Nr. 1 Bayerisches Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften von § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt bis 31.12.2021.

(3) Mit in Kraft treten dieser Verordnung tritt die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in der Gemeinde Bischofswiesen vom 08.10.1981 außer Kraft.

Bischofswiesen, den 21.08.2002

Toni Altkofer

1. Bürgermeister